

Auf einen Blick: Die gesetzliche Unfallversicherung

Überblick:

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist die für Sportvereine und Sportverbände zuständige Berufsgenossenschaft, die für die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) von Arbeitnehmern zuständig ist.

Jeder Sportverein/Sportverband, der einen Arbeitnehmer beschäftigt, muss sich bei der VBG als Unternehmen melden. Dies gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die über einen Arbeitsvertrag geregelt sind.

Neben den arbeitsvertraglich Beschäftigten sind auch die sogenannten ‚arbeitnehmerähnlich Beschäftigten‘ Personen, die sich für den Verein engagieren, versichert. Dies sind alle Übungsleiter und Trainer, auch die ohne Lizenz. Darunter können aber auch die Einsatzkräfte bei Vereinsfesten, die eingeteilten Helfer bei vereinseigenen Baumaßnahmen oder der vom Verein organisierte Fahrdienst fallen.

Als besondere Leistung hat der Badische Sportbund Nord e.V. zusätzlich alle Ehrenamtlichen, die ein in der Satzung vorgesehenes Wahlamt übernehmen und alle von einem Vereinsorgan berufenen Ausschussmitglieder über einen Zusatzvertrag als ‚Arbeitnehmer‘ abgesichert. Der Verein muss selbst nichts tun, da der BSB auch die fälligen Beiträge für diese Zusatzversicherung übernimmt.

Bei einem versicherten Unfall übernimmt die VBG uneingeschränkt die Behandlungskosten, Rehabilitationsleistungen und Rentenzahlungen.



1. Allgemeine Grundlagen:

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung. Es gibt sie seit 1884. Ziel ist die Vermeidung und die Versicherung von Arbeitsunfällen. Jedes Unternehmen, das Arbeitnehmer/innen beschäftigt, wird kraft Gesetz Mitglied. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften werden tätig auf der Grundlage der Reichsversicherungsordnung (RVO), seit 1997 Sozialgesetzbuch VII. Sportvereine sind als Unternehmen der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zugeordnet. Für Sportvereine gibt es drei unterschiedliche Gefahrtarifstellen, wobei es sein kann, dass ein Verein in allen drei Gefahrtarifstellen veranlagt ist. Unterschieden wird nach

- gegen Entgelt tätige Fußballsportlerinnen und Fußballsportler (das monatliche Entgelt beträgt mehr als 200 €)
- alle sonstigen gegen Entgelt tätigen Sportlerinnen und Sportler, z.B. Eishockey, Handball, Basketball etc., das monatliche Entgelt beträgt mehr als 200 €)
- alle übrigen Beschäftigten (z.B. Verwaltungspersonal, angestellte Sportlehrer, Reinigungspersonal etc.)

die sich in der Höhe der Beiträge unterscheiden.

Versicherte Personen:

a) Beschäftigte

Versichert gemäß § 2 Abs. 1 Ziff.1 SGB VII sind alle vom Unternehmen (gleich Sportverein) beschäftigte Personen. Beschäftigung wird definiert als "nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis." Maßgebend sind immer die tatsächlichen Verhältnisse. Kriterien für eine Beschäftigung sind:

- Lohn, Gehalt
- Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in das Unternehmen
- persönliche Abhängigkeit, z.B. wenn Zeit, Ort und Dauer der Tätigkeit vorgegeben sind.

b) Arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten

Versichert gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII sind auch alle vom Unternehmen (gleich Sportverein) ohne Gehalt bzw. Lohn beschäftigte Personen. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein. Es muß sich handeln um eine

- ✓ ernste,
- ✓ einem fremden Unternehmen (gleich Sportverein) dienende Tätigkeit,
- ✓ die dem Willen des Unternehmens entspricht,
- ✓ dem allgemeinen Erwerbsleben offensteht und im
- ✓ konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich (siehe Buchstabe a) ausgeübt wird.

c) gewählte und berufene Ehrenamtliche

Ebenfalls versichert sind alle ehrenamtlich Tätigen, die ein in der Satzung des Vereins vorgesehenes Amt bekleiden oder die von einem Vereinsorgan in einen Ausschuss berufenen ehrenamtlich Tätige. Achtung: Dieser Versicherungsschutz gilt nur solche Ehrenamtlichen, die in einem Mitgliedsverein des Badischen Sportbund Nord e.V. engagiert sind, der hierfür einen speziellen Vertrag mit der VBG abgeschlossen hat und auch die Beiträge dafür bezahlt.

Nicht versicherte Personen bzw. Tätigkeiten:

Nicht versichert sind Tätigkeiten,

- die auf Grund mitgliedschaftlicher Verpflichtungen ausgeübt werden, z.B. in der Satzung verankerte Pflichtarbeitsstunden
- die aus allgemeiner Übung von den Mitgliedern erwartet werden
- als Schieds-, Wettkampfrichter u.ä.

Versicherungsbeiträge:

a) Für Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 Ziff.1 SGB VII versichert sind

Jedes Unternehmen (Sportvereine) muß für die bei ihm beschäftigten Personen Beiträge an die VBG abführen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Verein jährlich einmal an die VBG zu meldende Lohn- und Gehaltssumme nach der für die einzelne Gefahraristelle festgelegten Gefahrklasse und dem für alle Unternehmen gleichen Beitragsfuß.

b) Für Personen, die gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII versichert sind und für Ehrenamtliche

Die Beiträge für diesen Personenkreis werden entsprechend eines zwischen dem Badischen Sportbund Nord e.V. und der VBG abgeschlossenen Pauschalvertrages direkt vom BSB Nord abgeführt.

c) Sonderregelung

Übungsleiter/innen und Trainer/innen sind generell pflichtversichert. Erhalten Sie im Kalenderjahr nicht mehr als 2.400,- € als Entgelt/Aufwandsentschädigung, sind sie über den § 2 Abs. 2 SGB VII versichert, die fälligen Beiträge werden pauschal vom BSB Nord e.V. übernommen. D.h., diese Lohnsummen sind nicht zu melden. Erhalten Sie mehr, ist nur der übersteigende Betrag zu melden.

Wichtig für die Vereine:

Die VBG sendet jedem Verein am Ende eines Jahres einen Vordruck für die Meldung der Lohn- und Gehaltssumme zu. Dieser Vordruck ist auf jeden Fall zu bearbeiten und zurückzusenden. Geschieht dieses nicht, ist die VBG verpflichtet, die Lohn- und Gehaltssumme zu schätzen. Nach diesem geschätzten Betrag werden dann die Beiträge errechnet.

Was ist bei einem Arbeitsunfall zu tun?

Jeder Arbeitsunfall ist der für Baden-Württemberg zuständigen Bezirksverwaltung der VBG in Ludwigsburg zu melden. Unabhängig davon ist es ratsam, den Unfall auch an das Versicherungsbüro des Sportbundes zu melden.

Im Überblick:

Die Gefahrklassen und Tarifstellen der VBG für Sportvereine

- Gültig ab dem 1. Januar 2017 -

Gefahrtarif- stelle 12	Bezeichnung	Gefahr- klasse	Beitragsfuß	Beitrag pro 1000,-- € Lohnsumme
12.1	Gegen Entgelt tätige Fußballsportlerinnen und Fußballsportler	56,24	3,90	219,34 €
12.2	Sonstige bezahlte Sportlerinnen und Sportler	54,96	3,90	214,34 €
12.3	Übrige Versicherte	2,72	3,90	10,61 €
zu den zu zahlenden Beiträgen kommen noch geringe Beiträge für Rentenaltlasten und Anteil am gemeinsamen Konkursausfallgeld				

Weiterführender Link:

http://www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/1_Mitgliedschaft/3_Ehrenamtsversicherung/1_Sportvereine/sportvereine_node.html

gez. Wolfgang Eitel